

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Feuer & Flamme GmbH, nachfolgend kurz Agentur genannt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Zwischen der Agentur und dem Kunden gilt mit dem ersten Vertragsabschluss als vereinbart, dass diese Bedingungen sämtlichen Folgegeschäften – auch solchen, die mündlich, insbesondere telefonisch abgeschlossen werden – sowie Dauerschuldverhältnissen, die sich aus dem Auftragsverhältnis ergeben (insbesondere Media-Betreuungsverträge, Media-Planungsdienstleistungen u.ä.), zugrunde gelegt werden. Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind Angebote der Agentur freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung oder Lieferung bzw. Rechnung durch die Agentur zustande. Die im Entwurfsstadium eingereichten Vorschläge der Agentur dürfen vom Auftraggeber nicht verwendet werden, auch wenn diese keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Dritten dürfen diese Unterlagen nicht zugänglich gemacht werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, spätestens zwei Wochen nach Auftragsbestätigung durch die Agentur alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrags benötigten Informationen und Unterlagen, soweit diese verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern. Der Auftraggeber sichert zu, dass er die Nutzungsrechte für von ihm gelieferte und vom Auftragnehmer zu verwendende Materialien, insbesondere Bild-, Namens- und Buy-out-Rechte in zur Erfüllung des Vertrages verwendetem Umfang inne hat. Der Agentur ist es gestattet, Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung unentgeltlich zu nutzen. Der Agentur verbleibt das Recht zur Urheberbenennung und sie ist berechtigt, geschäftlich übliche Bezeichnungen (z.B. Namenszug oder Logo) auf der erstellten Anwendung dezent und nach Abstimmung mit dem Kunden über die Form vorzunehmen.
3. Die Agentur verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden ihr zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus. Sie gilt ebenfalls, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.
4. Die Agentur arbeitet als selbstständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten. Sie ist bemüht, bei der Beratung größtmögliche Objektivität zu wahren und die Interessen des Auftraggebers – insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter – zu vertreten.

Soweit Angebote der Agentur die Leistungen Dritter (z.B. Lithoanstalten, Druckereien) beinhalten, gilt als Abrechnungsgrundlage das jeweilige Angebot.

Werden von der Agentur im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet die Agentur die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand.
5. Alle Angebote der Agentur berücksichtigen die Bedeutung/Größe sowie den Wirkungsbereich der Kunden und den damit verbundenen Nutzungswert der Agenturleistungen. Dies bedeutet, dass eine Agenturleistung wie beispielsweise eine Logoentwicklung für ein Unternehmen mit regionaler Bedeutung relativ günstiger abgerechnet wird, als für ein Unternehmen mit überregionalem Gewicht.
6. Die Honorare beinhalten in der Regel die Übertragung der Nutzungsrechte an den Auftraggeber für die Nutzung im vereinbarten Umfang/Zweck und in dem angegebenen Gebiet. Eine Verbesserung des Nutzungswertes für den Auftraggeber – beispielsweise durch eine Erhöhung der Auflage (auch Nachdruck) von Werbemitteln und -trägern, räumliche Ausweitung des Werbegebietes oder die Nutzung über den vereinbarten Zeitraum hinaus – berechtigt die Agentur zu einem angemessenen Nachhonorar, das mindestens 15% des Agenturhonorars für die kreative Erstellung des Werbemittels oder -trägers beträgt. Urheberrechtlich geschützte Arbeiten und Werke der Agentur dürfen nur von der Agentur weiterbearbeitet werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede Verbesserung des Nutzungswertes der Agentur zu benennen, da hiervon auch die Rechte Dritter (z.B. Bildagenturen) tangiert sein können. Die Agentur wird vom Auftraggeber von der Inanspruchnahme Dritter freigestellt.

Wenn der Auftraggeber in Auftrag gegebene Arbeiten abbricht, wird er der Agentur die bis dahin angefallenen Honorare und/oder Zeitaufwand vergüten und alle angefallenen Kosten einschließlich ausfallender Honorare und/oder Provisionen erstatten und die Agentur von eventuell entstehenden Ansprüchen Dritter, insbesondere von Auftragnehmern von der Agentur, freistellen. Wenn die Änderung oder der Abbruch der Arbeiten durch eine Pflichtverletzung von der Agentur oder Erfüllungsgehilfen begründet ist, werden ausfallende Honorare und Provisionen nicht erstattet.

7. Honorare für kreative Agenturleistungen wie zum Beispiel Konzeption, Text, Layout beinhalten einen Korrekturdurchgang. Jede weitere Korrekturphase wird laut tatsächlichem Aufwand auf Stundenhonorarbasis abgerechnet. Sonstige Aufwendungen wie Materialien, Reinzeichnungen, Übersetzungen, auditive und audiovisuelle Werbeträger, Kurierkosten, Autorenkorrekturen, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Satz, Zwischenaufnahmen, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeuge, Herstellung von Werbemitteln und Leistungen hinzugezogener Spezialunternehmen (z.B. Marktforschung) werden je nach entsprechendem Aufwand gesondert berechnet, da sie vom Honorar nicht umfasst sind. Etwas anderes ergibt sich, wenn derartige Leistungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung enthalten sind.
8. Kommt eine von der Agentur ausgearbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Konzeption aus Gründen, welche die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch der Agentur hiervon unberührt.
9. Wird das Agenturhonorar ganz oder teilweise durch die Mittlerprovision aus einem Media-Schaltvolumen finanziert, so muss das im Auftrag genannte Media-Schaltvolumen innerhalb eines Jahres geschaltet werden. Ansonsten berechnet die Agentur ihr Honorar so, wie es sich bei der kompletten Abwicklung des im Auftrag genannten Media-Schaltvolumens innerhalb eines Jahres ergeben hätte.
10. Die Agentur ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
11. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass alle erforderlichen Genehmigungen, vom Kunden zu liefernde Unterlagen und Freigaben rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch oder sonstige von der Agentur nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist um die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Die Agentur trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Sorge dafür, dass beauftragte Dritte (z.B. Druckereien) Liefertermine einhalten. Eine Gewährleistung übernimmt die Agentur nicht. Soweit durch Lieferungen der Agentur oder von ihr beauftragte Dritte (z.B. Druckereien) Transportkosten entstehen, sind diese vom Kunden zu tragen. Nach Möglichkeit wird jeweils die für den Kunden günstigste Transportart gewählt, es sei denn, dass die Einhaltung vorgegebener Termine Billieferungen (z.B. Nachtkurier) erforderlich machen.
12. Die Agentur hat die ihr erteilten Aufträge mit Sorgfalt auszuführen. Sie prüft im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen auf ihre Durchführbarkeit, eine Gewähr für Schutzfähigkeit und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit ist jedoch ausgeschlossen. Bei Bedenken wird die Agentur den Auftraggeber darauf hinweisen und empfehlen, einen Wettbewerbsanwalt einzuschalten. Die Druckreifeklärung durch den Auftraggeber entbindet die Agentur von der Haftungsrichtigkeit der vorgelegten Unterlagen. Die Agentur wird vom Kunden von jeglicher Inanspruchnahme Dritter freigestellt.
13. Schadensansprüche gegen die Agentur sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, die Agentur hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Für ihr übergebene Unterlagen haftet die Agentur nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
14. Beanstandungen sind innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung der Arbeit anzubringen. Die Agentur hat in jedem Fall das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Mängel eines Teils der Arbeiten können nicht zu einer Beanstandung der gesamten Lieferung führen.
15. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar ohne Abzug. Ein Gewährleistungseinbehalt ist ausgeschlossen. Bei kostenintensiven Projekten oder solchen, deren Fertigstellung einen längeren Zeitraum bedingt, kann Ratenzahlung vereinbart werden. In diesem Fall ist der Gesamtbetrag wie folgt zur Zahlung fällig: 1/3 bei Auftragsannahme, 1/3 bei Fertigstellung der Reinzeichnung, 1/3 bei Übergabe der Lieferung oder Leistung. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung.
16. Der Kunde gerät mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, wenn ein Zahlungseingang 14 Tage nach Rechnungsausgang auf einem Konto der Agentur nicht feststellbar ist, ohne dass es einer Inverzugsetzung durch Mahnung bedarf. Die Agentur ist dann berechtigt, als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch in Höhe von 10% p. a. zu verlangen.
17. Gegenüber Ansprüchen der Agentur kann der Kunde nur die Aufrechnung erklären, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
18. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
29. Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.